

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anpassung an die Einführung der elektronischen Lohnsteuermerkmale (ELStAM) in Abs. 2a Satz 2
- Neuregelung des Abzugsverfahrens zur Erhebung der Kirchensteuer bei Kapitalerträgen, die der Abgeltungssteuer unterliegen, in Abs. 2c und 2e
- Fundstelle: BeitrRLUmsG (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

## § 51a

### Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

(1) Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der Einkommensteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) *unverändert*

(2a) <sup>1</sup>Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von 4 368 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 640 Euro und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 2 184 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 320 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt. <sup>2</sup>**Bei der Anwendung des § 39b für die Ermittlung der Zuschlagsteuern ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.** <sup>3</sup>Bei Anwendung des § 39f ist beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn die Lohnsteuer maßgebend, die sich bei Anwendung des nach § 39f Absatz 1 ermittelten Faktors auf den nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Betrag ergibt.

## ESTG § 51a

(2b) *unverändert*

(2c) <sup>1</sup>Der zur Vornahme des Steuerabzugs vom Kapitalertrag Verpflichtete (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) hat die auf die Kapitalertragsteuer nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer nach folgenden Maßgaben einzubehalten:

1. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert unabhängig von und zusätzlich zu den in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten und nach § 39e gespeicherten Daten des Steuerpflichtigen den Kirchensteuersatz der steuererhebenden Religionsgemeinschaft des Kirchensteuerpflichtigen sowie die ortsbezogenen Daten, mit deren Hilfe der Kirchensteuerpflichtige seiner Religionsgemeinschaft zugeordnet werden kann. <sup>2</sup>Die Daten werden als automatisiert abrufbares Merkmal für den Kirchensteuerabzug bereitgestellt;
2. sofern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Identifikationsnummer des Schuldners der Kapitalertragsteuer nicht bereits bekannt ist, kann er sie beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen. <sup>2</sup>In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des Schuldners der Kapitalertragsteuer angegeben werden, soweit sie dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten bekannt sind. <sup>3</sup>Die Anfrage hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. <sup>4</sup>Im Übrigen ist die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen;
3. der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat unter Angabe der Identifikationsnummer des Schuldners der Kapitalertragsteuer einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage). <sup>2</sup>Für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 4 aus Versicherungsverträgen hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine auf den Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge bezogene Abfrage (Anlassabfrage) an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. <sup>3</sup>Auf die Anfrage hin teilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den für die Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatz zum Zeitpunkt

der Anfrage als automatisiert abrufbares Merkmal nach Nummer 1 mit. <sup>4</sup>Rechtzeitig vor Regel- oder Anlassabfrage ist der Schuldner der Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die bevorstehende Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht (Absatz 2e Satz 1), schriftlich oder in anderer geeigneter Form hinzuweisen. <sup>5</sup>Der Hinweis hat individuell zu erfolgen. <sup>6</sup>Gehört der Schuldner der Kapitalertragsteuer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an oder hat er dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit widersprochen (Sperrvermerk), so teilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten zur Religionszugehörigkeit einen neutralen Wert (Nullwert) mit. <sup>7</sup>Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat die vorhandenen Daten zur Religionszugehörigkeit unverzüglich zu löschen, wenn ein Nullwert übermittelt wurde;

4. im Falle einer am Stichtag oder im Zuflusszeitpunkt bestehenden Kirchensteuerpflicht hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete den Kirchensteuerabzug für die steuererhebende Religionsgemeinschaft durchzuführen und den Kirchensteuerbetrag an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. <sup>2</sup>§ 45a Absatz 1 gilt entsprechend; in der Steueranmeldung sind die nach Satz 1 einbehaltenen Kirchensteuerbeträge für jede steuererhebende Religionsgemeinschaft jeweils als Summe anzumelden. <sup>3</sup>Die auf Grund der Regelabfrage vom Bundeszentralamt für Steuern bestätigte Kirchensteuerpflicht hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete dem Kirchensteuerabzug des auf den Stichtag folgenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen. <sup>4</sup>Das Ergebnis einer Anlassabfrage wirkt anlassbezogen.

<sup>2</sup>Die Daten gemäß Nummer 3 sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. <sup>3</sup>Die Verbindung der Anfrage nach Nummer 2 mit der Anfrage nach Nummer 3 zu einer Anfrage ist zulässig. <sup>4</sup>Auf Antrag kann das Bundeszentralamt für Steuern zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. <sup>5</sup>§ 44 Absatz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Haftungsbescheid von dem für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständigen Finanzamt erlassen wird. <sup>6</sup>§ 45a Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die steuererhebende Religionsgemeinschaft angegeben wird. <sup>7</sup>Sind an den Kapitalerträgen ausschließlich Ehegatten beteiligt, wird der Anteil an der Kapitalertragsteuer hälftig ermittelt. <sup>8</sup>Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die

## **ESTG § 51a**

von ihm für die Durchführung des Kirchensteuerabzugs erhobenen Daten ausschließlich für diesen Zweck verwenden. <sup>9</sup>Er hat organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass ein Zugriff auf diese Daten für andere Zwecke gesperrt ist. <sup>10</sup>Für andere Zwecke dürfen der Kirchensteuerabzugsverpflichtete und die beteiligte Finanzbehörde die Daten nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.

(2d) <sup>1</sup>Wird die nach Absatz 2b zu erhebende Kirchensteuer nicht nach Absatz 2c als Kirchensteuerabzug vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, wird sie nach Ablauf des Kalenderjahres nach dem Kapitalertragsteuerbetrag veranlagt, der sich ergibt, wenn die Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Absatz 1 Satz 4 und 5 errechnet wird; wenn Kirchensteuer als Kirchensteuerabzug nach Absatz 2c erhoben wurde, wird eine Veranlagung auf Antrag des Steuerpflichtigen durchgeführt. <sup>2</sup>Der Abzugsverpflichtete hat dem Kirchensteuerpflichtigen auf dessen Verlangen hin eine Bescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erteilen. <sup>3</sup>Der Kirchensteuerpflichtige hat die erhobene Kapitalertragsteuer zu erklären und die Bescheinigung nach Satz 2 oder nach § 45a Absatz 2 oder 3 vorzulegen.

(2e) <sup>1</sup>Der Schuldner der Kapitalertragsteuer kann unter Angabe seiner Identifikationsnummer schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (Sperrvermerk). <sup>2</sup>Das Bundeszentralamt für Steuern kann für die Abgabe der Erklärungen nach Satz 1 ein anderes sicheres Verfahren zur Verfügung stellen. <sup>3</sup>Der Sperrvermerk verpflichtet den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung nach Absatz 2d Satz 1. <sup>4</sup>Den Sperrvermerk übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern dem für den Kirchensteuerpflichtigen zuständigen Wohnsitz-Finanzamt, das diesen zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert (§ 149 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung).

(3)–(5) *unverändert*

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Kirchensteuern nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften.

Autor: Dr. Klaus J. **Wagner**, Vors. Richter am FG, Düsseldorf  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

**Gegenstand der Änderungen:** Abs. 2a Satz 2 musste an die Neuregelung des LStAbzugsverfahrens angepasst werden. Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die LStKarte durch das Verfahren über die elektronischen LStAbzugsmerkmale (ELStAM) ersetzt wird. J 11-1

Abs. 2c und 2e sind in Gänze neu gefasst. Abs. 2c regelt das Verfahren des KiStAbzugs bei Kapitalerträgen grundlegend neu. Abs. 2c Satz 1 statuiert die Einbehaltungspflicht des zur Vornahme des StAbzugs Verpflichteten und regelt in Nr. 1 bis 4 die Einzelheiten des Einbehaltungs- und Abzugsverfahrens. Abs. 2e regelt den Sperrvermerk und die darauf folgenden Verpflichtung zur Abgabe einer StErklärung.

**Rechtsentwicklung:** J 11-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 51a Anm. 2

► **BeitrRLUmsG v. 7.12.2011** (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Anpassung des Abs. 2a Satz 2 an das sog. ELStAM-Verfahren. Die bisherige Bezugnahme auf die LStKarte wird durch den Bezug auf die elektronischen LStAbzugsmerkmale ersetzt.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung von Abs. 2a Satz 2 tritt nach Art. 25 Abs. 1 BeitrRLUmsG zum 1.1.2012 in Kraft. Allerdings hat das BMF (v. 6.12.2011 – IV C 5 - S 2363/07/0002-03, BStBl. I 2011, 1254) die Einführung des Verfahrens der elektronischen LStAbzugsmerkmale vom ursprünglich geplanten Starttermin 2012 auf den 1.1.2013 verschoben. Damit dauert der Übergangszeitraum iSd. § 52b Abs. 1 weiter an. § 52b wird folgerichtig auch erst zum 1.1.2013 aufgehoben (Art. 25 Abs. 5 BeitrRLUmsG). Zur Einführung des ELStAM-Verfahrens sind für das Jahr 2012 zwei weitere BMF-Schreiben vorgesehen. Eine gesonderte Regelung zur Anpassung des Inkrafttretens der Änderungen in § 51a nach der Verschiebung des Starttermins für das ELStAM-Verfahrens wurde weder gesetzlich noch durch Regelungen der FinVerw. geschaffen. Da die Änderungen in Abs. 2 Satz 2a jedoch ausschließlich Folgeänderungen des ELStAM-Verfahrens sind und § 52b Abs. 1 ausdrücklich bestimmt, dass die LStKarte bis zum Ende des Übergangszeitraums weiter gilt, kann § 51a für den VZ 2012 auch ohne gesonderte Übergangsregelung in der alten Fassung weiter angewendet werden. J 11-3

Die neu gefassten Abs. 2c und 2e treten nach Art. 25 Abs. 4 BeitrRLUmsG am Tage nach der Verkündung des Gesetzes im BGBl. in Kraft; die Verkündung erfolgte am 13.12.2011.

J 11-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Grund der Änderungen:**

- ▷ *Geänderter Abs. 2a:* Die Änderungen in Abs. 2a Satz 2 sind rein redaktioneller Natur und dienen ausschließlich der Anpassung an die Einführung des Verfahrens der elektronischen LStAbzugsmerkmale (ELStAM). Materiell-rechtl. ergeben sich keine Änderungen.
  - ▷ *Neuer Abs. 2c:* Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit gesehen, die Einbehaltung und die Abführung der KiSt. bei Kapitalerträgen, die dem StAbzug unterliegen, neu zu regeln. Ähnlich wie dem ELStAM-Verfahren liegt dem KiStAbzugsverfahren der Gedanke zugrunde, dass dem KiStAbzugsverpflichteten die für den StAbzug maßgeblichen KiStMerkmale zum Abruf bereit gestellt werden. Die Einführung des automatisierten Verfahrens macht es zudem erforderlich, (steuertechnische) Einzelheiten über die Art des Abrufs und die Abfragezeitpunkte zu regeln.
  - ▷ *Neuer Abs. 2e:* Als Ergebnis der Beratungen im Finanzausschuss (BTDrucks. 17/7524) ist dem Schuldner der KiSt. die Möglichkeit eröffnet, dem Abruf der KiStMerkmale zu widersprechen. Auf diese Weise soll dem Datenschutzinteresse und zugleich dem Gedanken Rechnung getragen werden, dass die verfassungsrechtl. geschützte Bekenntnisfreiheit sich auch darauf erstreckt, keine Auskunft zur Frage des Bekenntnisses erteilen zu müssen.
- **Bedeutung der Änderungen:** Die Neufassung der Abs. 2c und 2e beinhaltet die Einführung eines automatisierten Abzugsverfahrens für KiSt. auf KapErtrStBeträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen. Das bisherige Wahlrecht, ob die KiStBeträge durch die Kreditinstitute einbehalten werden oder sie erst im Veranlagungsverfahren festgesetzt werden sollen, entfällt. Allerdings kann der Schuldner der Kapitalerträge (= Schuldner der KiSt.) den Abzug der KiSt. durch einen Sperrvermerk verhindern; der Sperrvermerk verpflichtet jedoch zur Abgabe einer StErklärung zum Zwecke der Veranlagung nach Abs. 2d Satz 1.

## Die Änderungen im Detail

### ■ Absatz 2a (Anwendung von LStAbzugsmerkmalen)

- J 11-5 **Redaktionelle Änderung:** Die Änderungen in Absatz 2a Satz 2 sind nur redaktioneller Art. War bisher für die Berechnung der LSt. als Maßstabsteuer für die Zuschlagsteuer auch die Anzahl der auf der LStKarte eingetragenen

Kinderfreibeträge zu beachten, ist nach dem Fortfall der LStKarte nach Abs. 2a Satz 2 bei der Anwendung des § 39b für die Ermittlung der Zuschlagsteuern die als LStAbzugsmerkmal gebildete Zahl der Kinderfreibeträge maßgeblich.

### ■ Absatz 2c (Automatisiertes Abrufverfahren zum KiStAbzug bei Kapitalerträgen)

**Wesentliche Änderungen durch Neufassung:** Die Neufassung des Absatz 2c beinhaltet gegenüber den bisherigen Regelungen zwei wesentliche Änderungen. Zum einen wird das bisherige Antragsverfahren abgeschafft. Es besteht also kein Wahlrecht des KiStPflichtigen mehr, den auf die Abgeltungssteuer entfallende KiStAnteil zusammen mit der KapErtrSt. einzubehalten und abzuführen oder die KiSt. erst im Wege der Veranlagung festzusetzen. Allerdings kommt der in Abs. 2e vorgesehene Sperrvermerk einem Wahlrecht des Stpfl. nahezu gleich. Die zweite wesentliche Neuerung ist der für alle zum StAbzug vom Kapitalabzug Verpflichteten verbindliche automatisierte Datenabruf. J 11-6

**KiStAbzugsmerkmale:** Abs. 2c Nr. 1 sieht vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.) die für die KiStErhebung maßgeblichen Daten der Stpfl. speichert. Dazu gehören nach Abs. 2c Nr. 1 Satz 1 zusätzlich zu den in § 139b Abs. 3 AO und nach § 39e gespeicherten Daten der KiStSatz der steuererhebenden Religionsgemeinschaft des KiStpfl. sowie die ortsbezogenen Daten, mit deren Hilfe der KiStpfl. seiner Religionsgemeinschaft zugeordnet werden kann. Die vorgehaltenen Daten gehen über die Aufzeichnung der Religionszugehörigkeit hinaus, weil sie sämtliche Angaben enthalten sollen, die für die Durchführung des Abzugs erforderlich sind. Dazu bedarf es der Daten des StGläubigers einschließlich des anzuwendenden StSatzes. Abs. 2c Nr. 1 Satz 2 sieht vor, dass die Daten als automatisch abrufbares Merkmal für den KiStAbzug bereitgestellt werden. J 11-7

**Einzelregelungen des Abzugsverfahrens:** Abs. 2c Nr. 2 und Nr. 3 sollen das automatisierte Abrufverfahren vollumfänglich rechtlich abbilden (BTDrucks. 17/7524). J 11-8

► **Abs. 2c Nr. 2:** Dabei bildet Satz 1 die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Identifikationsnummer an den Schuldner der Kapitalerträge, die der KiStAbzugsverpflichtete für die weitere Durchführung des Abzugsverfahrens benötigt. Er kann die Identifikationsnummer der KiStAbzugsverpflichteten beim BZSt. anfragen, soweit sie ihm noch nicht bekannt ist.

Nach Satz 2 darf der KiStAbzugsverpflichtete in der Anfrage nur die ihm bekannten in § 139b Abs. 3 AO genannten Daten des Schuldners der Kapitalertragsteuer angeben.

► **Abs. 2c Nr. 3:** Nach Nr. 3 hat der Abzugsverpflichtete sodann mit der ihm bekannten oder nach Nr. 2 übermittelten Identifikationsnummer beim BZSt. anzufragen, ob eine KiStPflicht besteht. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen einer Regelanfrage (Satz 1) und einer Anlassabfrage (Satz 2).

Die Regelabfrage nach Satz 1 ist einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober stichtagsbezogen auf den 31. August des jeweiligen Jahres vorzunehmen. Das bedeutet, dass zwischen zwei Stichtagen liegende Änderungen ohne Auswirkung auf den Abzug bleiben.

Der Anwendungsbereich der Anlassabfrage nach Satz 2 ist auf Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 4 beschränkt. Die Anfrage ist auf den Zeitpunkt des Zuflusses der Erträge zu beziehen.

Auf den Abruf teilt das BZSt dem Abzugsverpflichteten die KiStAbzugsmerkmale mit (Satz 3). Satz 4 bestimmt, dass der KiStAbzugsverpflichtete den Schuldner der Kapitalertragsteuer vor jeder – auch wiederkehrenden – Abfrage individuell (Satz 5) auf die bevorstehende Datenabfrage und sein Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht (Abs. 2e Satz 1) hinzuweisen hat. Der Hinweis muss rechtzeitig, d.h. zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem dem Schuldner der Kapitalertragsteuer ein Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten noch möglich ist. Der Hinweis ist schriftlich oder in anderer geeigneter Form zu erteilen. Es muss aber stets sicher gestellt sein, dass der Betroffene den Hinweis im Einzelfall erhalten hat. Die Hinweispflicht trifft den KiStAbzugsverpflichteten, der also zusätzlichen Verwaltungsaufwand betreiben muss. Nicht geregelt ist, welche Folge eine unterlassene Information hat. Es dürfte mE in diesem Fall an einer formellen Voraussetzung für den Einbehalt und die Abführung der KiSt. fehlen. Satz 6 regelt den Inhalt der Mitteilung, wenn der Schuldner Kapitalertragsteuer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört oder er dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit widersprochen hat (Sperrvermerk) und daher ein Abzug von KiSt zu unterbleiben hat. In diesen Fällen beschränkt sich die Mitteilung des BZSt auf einen neutralen Wert, den sog. Nullwert. Der Nullwert berechtigt den KiStAbzugsverpflichteten, den Abzug der KiSt zu unterlassen. Sobald ein Nullwert übermittelt wird, ist der KiStAbzugsverpflichteten nach Satz 7 verpflichtet, bei ihm vorhandene Daten über die Religionszugehörigkeit zu löschen.

J 11-9 **Anmeldung und Abführung der Kirchensteuer (Abs. 2c Nr. 4):** Soweit sich aus der Datenabfrage eine KiStPflicht ergibt, ist die auf die einbehal-



tene KapErtrSt. entfallende KiSt. einzubehalten und an das FA – nicht unmittelbar an die Religionsgemeinschaft – abzuführen (Satz 1).

Für die Anmeldung gilt § 45a Abs. 1 über die Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer entsprechend; dabei reicht es aus, wenn die einbehaltenen KiSt-Beträge für jede steuererhebende Religionsgemeinschaft jeweils in einer Summe angemeldet werden (Satz 2). Es ist also nicht erforderlich, zwischen verschiedenen Kapitalerträgen zu differenzieren.

► **Satz 3 und 4** bestimmen die zeitliche Geltung der Mitteilung über die KiStpflicht. Nach Satz 3 ist die sich aufgrund einer Regelabfrage ergebende KiStpflicht dem KiStAbzug des auf den Stichtag folgenden Kalenderjahres zugrunde zu legen. Einen erneuten unterjährigen Abruf – etwa nach Kirchenaustritt – sieht das Gesetz auch als Anlassabfrage nicht vor. Dies ist so vom Gesetzgeber im Interesse der Verfahrensvereinfachung beabsichtigt. Unterjährige Änderungen soll der Stpfl. erst im optional möglichen Veranlagungsverfahren geltend machen können (vgl. BTDrucks. 17/7524). Für die Anlassabfrage stellt Satz 4 klar, dass das Abfrageergebnis nur anlassbezogen wirkt, sich also ausschließlich auf den Zuflusszeitpunkt bestimmter Kapitalerträge nach Abs. 2c Nr. 3 Satz 2 bezieht. Fließen dem Stpfl. erneut Kapitalerträge zu, bedarf es also einer erneuten Anfrage.

**Weitere Einzelregelungen (Abs. 2c Satz 2 bis 9):** Abs. 2c Satz 2 bis 9 enthalten verschiedene wenig systematisch aneinandergereihte Regelungen: J 11-10

► **Satz 2** normiert die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mittels Datenfernübertragung.

► **Satz 3** stellt klar, dass der KiStAbzugsverpflichtete die Anfrage der Identifikationsnummer mit der Anfrage der Religionszugehörigkeit verbinden kann.

► **Satz 4** enthält eine Öffnungsklausel für den Verzicht auf die elektronische Übermittlung in Härtefällen.

► **Satz 5** regelt, dass die Regelungen über den Erlass von Haftungsbescheiden gegenüber den KiStAbzugsverpflichteten entsprechend geltend und bestimmt, dass der Haftungsbescheid vom dem für den KiStAbzugsverpflichteten zuständigen FA zu erlassen ist.

► **Abs. 6** verpflichtet den Schuldner der Kapitalerträge zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2. In der Steuerbescheinigung ist die steuererhebende Religionsgemeinschaft anzugeben.

► **Satz 7:** Häufige Aufteilung der KapErtrSt. bei Ehegatten.

► **Satz 8 bis 10:** Der KiStAbzugsverpflichtete hat sicherzustellen, dass die von ihm erhobenen, also die abgerufenen und mit der StPflicht verknüpften Daten so gesperrt sind, dass ein Zugriff für andere Zwecke als die des Ki-

StAbzugs ausgeschlossen ist. Sowohl der KiStAbzugsverpflichtete als auch die Finanzbehörde darf die Daten nur für andere Zwecke verwenden, soweit der KiStPflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.

■ **Absatz 2e (Sperrvermerk)**

---

- J 11-11 **Schutz persönlicher Daten:** Mit dem in Satz 1 begründeten Recht des Schuldners der KapErtrSt, dem automatisierten Abruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft für den KiStAbzug zu widersprechen (sog. Sperrvermerk) wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass es sich bei den Angaben zur Religionszugehörigkeit um besonders schützenswerte persönliche Daten handelt (BTDrucks. 17/7524). Der Sperrvermerk ist schriftlich bei BZSt. zu beantragen und kann auch nur schriftlich widerrufen werden. Für die Angabe der für den Sperrvermerk erforderlichen Erklärungen kann des BZSt. anstelle der Schriftform auch ein anderes sicheres Verfahren zur Verfügung stellen (Satz 2). Mit dem beim BZSt. registrierten Sperrvermerk wird die Übermittlung der Daten an den KiStAbzugsverpflichteten unterbunden, ein Einbehalt von KiSt. ausgeschlossen. Folge des Sperrvermerks ist gemäß Satz 3, dass der Widersprechende zur Abgabe einer StErklärung zum Zwecke der Durchführung einer Veranlagung zur KiSt. verpflichtet ist. Im Ergebnis kommt der Antrag auf Unterlassen der Datenübermittlung einem Wahlrecht zwischen Abzug und Veranlagung gleich, das durch die Neuregelung eigentlich abgeschafft werden sollte. Allerdings gibt es einen wesentlichen Unterschied: Während nach bisheriger Rechtslage der StAbzug durch den Schuldner der Kapitalerträge nur auf Antrag des Gläubigers der Kapitalerträge erfolgte und damit bei Untätigkeit die Veranlagung zur Regel wurde, ist es nun umgekehrt. Erst bei einem Sperrvermerk unterbleibt der KiStAbzug. Um die Erklärungsabgabe sicher zu stellen, sieht Satz 4 eine Übermittlung des Sperrvermerks an das Wohnsitz-FA des KiStPflichtigen vor, das diesen zur Abgabe einer StErklärung auffordert.